

ALLGEMEINE GESTALTUNGSZIELE

Erhalt der harmonischen Dachlandschaft:

Die vorhandenen positiven Dachelemente sollen durch diese Satzung gesichert werden.

Das Hauptgestaltungsmerkmal „geneigtes Dach“ soll geschützt werden.

UNZULÄSSIG SIND

- Flach- Pultdächer und Staffelgeschosse auf den Hauptgebäudekörpern zum Straßenraum
- Eine Dachneigung unter 30 Grad
- regional untypische Farben der Dacheindeckung wie rot, ziegelrot, orange, braun, blau etc.
- glänzende und engobierte Materialien
- unproportionale Dachaufbauten:
Zwerchhäuser die eine Gebäudebreite von 2/3 überschreiten,
Dachgaubenabstand unter 1 Gaubenbreite,
Dachaufbauten in der 1. Dachebene, welche in der Summe mehr als 2/3 der Gebäudebreite überschreiten,
Dachgauben in der 2. Dachebene, die eine Breite von 1,0 m und in der Summe 50% der Gebäudebreite überschreiten,
die Unterschreitung des Firstabstandes von 0,5 m zwischen Zwerchhaus-/Gaubenfirst und Hauptfirst,
- Dachbalkone und Dacheinschnitte zur Straßenseite
- Die Verwendung von verschiedenen Dacheindeckungen auf dem Hauptdach und den Dachaufbauten (Ausnahmen sind zu begründen)
- Die Unterbrechung der Traufe durch andere Bauteile und Elemente wie Zwerchhäuser

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Die vollständige Gestaltungssatzung mit dem Geltungsbereich, veröffentlicht am 03.07.2012, finden Sie auf der Internetseite der Stadt Trier www.trier.de, unter dem Themenfeld Bauen & Wohnen / Stadtplanung / Stadtbildpflege als PDF-Dokument.

Alle Veränderungen oberhalb der Traufkante unterliegen der Genehmigungspflicht. Bauvoranfragen und Bauanträge richten Sie bitte an die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Trier:

Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege
Am Augustinerhof,
Verwaltungsgebäude VI,
54290 Trier

Telefon 0651 718-3631
Email bauaufsicht@trier.de

Herausgeber der Informationsbroschüre ist das Stadtplanungsamt der Stadt Trier, Mai 2013:

Stadtplanungsamt
Am Augustinerhof,
Verwaltungsgebäude V,
54290 Trier

Telefon 0651 718-1619
Email stadtplanungsamt@trier.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

GESTALTUNGSSATZUNG

Saarstraße zwischen Gilbert- und Hohenzollernstraße im Westen und zwischen der Löwenbrückener Straße und der Töpferstraße im Osten

Rechtsverbindlich seit 03.07.2012



HISTORIE UND PRÄGUNG

Die Saarstraße gilt als alte südliche Ausfallstraße aus der Stadt Trier und führt in Nord-Südrichtung von der Südallee bis zur Töpferstraße. Den Namen „Saarstraße“ trägt die Straße in gesamter Länge seit der Eingemeindung des Gebietes im Jahr 1888. Noch vor der Eingemeindung entstanden infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs der Jahre 1886 bis 1899 die Mehrzahl der gründerzeitlichen Gebäude als geschlossene Straßenfront mit Produktionsstätten in den Hofanlagen.



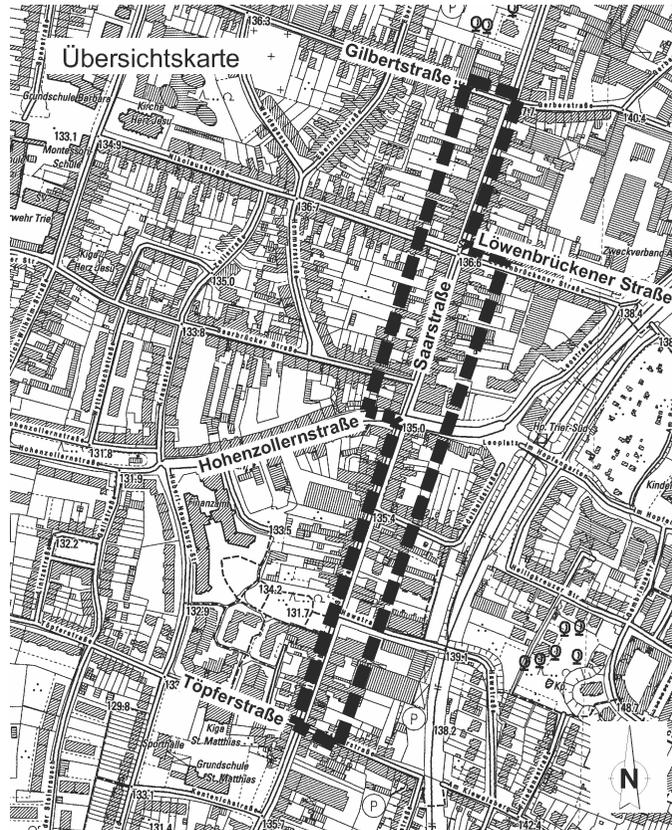
Die Saarstraße gibt die Straßenflucht und unterschiedliche Gebäudehöhen vor. Die verschiedenen Geschosshöhen sowie differenzierte Gebäudetiefen wirken sich auf die Traufhöhen und Dachflächen aus. Hierbei ist die Dachlandschaft bestehend aus Satteldächern und Mansarddächern mit anthrazidfarbenen Dacheindeckungen und untergeordneten Gauben ein prägendes gestalterisches Element.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich bezieht Grundstücke beiderseits der Saarstraße ein, die bisher nicht mittels Bebauungsplan beplant sind und weitestgehend eine einheitliche Dachstruktur ohne übermäßige Störungen aufweisen. Dies gilt in der Regel für die Hauptgebäude und die erste Reihe der Nebengebäude im Innenbereich.

Gemäß § 62 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO) ist die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung genehmigungsbedürftig. Nach den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung wird ein besonderer Genehmigungsvorbehalt für alle Veränderungen oberhalb der Traufkante eingeführt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind im beigefügten Lageplan eingetragen.



SATZUNGSZIEL

Ziel dieser Satzung ist, die positiv wirkende Dachstruktur zu erhalten. Kleinste und auch schleichende und scheinbar unbedeutende Veränderungen in der Dachebene sollen nicht zu einer Entwertung des Stadtbildes führen. Im Zusammenhang mit den künftigen Bauvorhaben sollen durch die Festsetzungen der Satzung die gestalterisch prägenden Elemente erhalten bleiben und zur Vorbildwirkung für zukünftige Veränderungen herangezogen werden.

Innerhalb des geschützten Stadtraums sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich, wie folgendes Beispiel aus der Stadt Frankfurt verdeutlicht:

POSITIVES BEISPIEL



Frankfurt
Wohnhaus ehem. Stiftshaus
Quelle: Jo. Franke Architekten